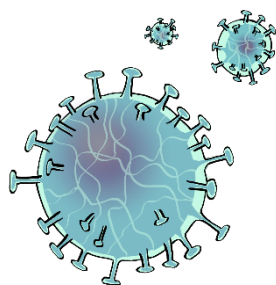




Corona-Schutz-Verordnung: Neue Regeln für alle Menschen in Sachsen

Information des Sozial-Ministeriums in Leichter Sprache*

Datum: 21. September 2021



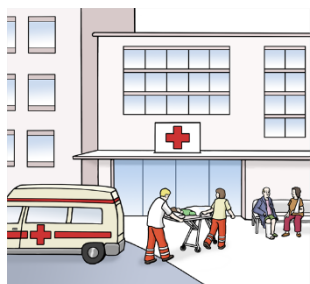
Wegen des Corona-Virus gibt es
Regeln in Sachsen.

**Sie gelten vom 23. September
bis 20. Oktober 2021.**

Dann kann es neue Regeln geben.

Die Regeln sollen helfen, dass sich so wenig
Menschen wie möglich mit Corona anstecken.

Inhalt:



Teil 1: Allgemeine Regeln und Begriffe

1. Grundlagen
2. Welche Zahlen sind wichtig?
3. Kontakte erfassen
4. Impfung, Corona-Test und genesen sein nachweisen
5. Schutz-Maßnahmen: Hygiene-Konzept, Abstand, Test

Teil 2: Besondere Schutz-Maßnahmen

6. Masken-Pflicht
- 6 a Angebote nur für Geimpfte und Genesene
7. Maßnahmen bei einer Inzidenz über 35
8. Vor-Warn-Stufe
9. Überlastungs-Stufe

Teil 3: Weitere Bereiche

10. Groß-Veranstaltungen
11. Kranken-Häuser, Pflege-Heime,
Heime und Ähnliches
12. Versammlungen



13. Kirchen und Ähnliches
14. Saison-Arbeits-Kräfte
15. Modell-Projekte
16. Sächsischer Landtag
- 16 a Sonder-Regeln für die Wahlen



Teil 4: Strafen

17. Hilfe von der Polizei
18. Bis wann gilt die Verordnung?

Teil 1: Allgemeine Regeln und Begriffe

1. Grundlagen



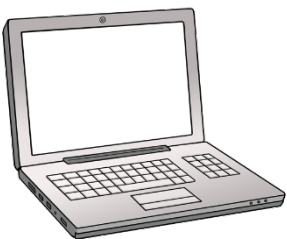
Alle Geschäfte, Einrichtungen
und Firmen sind geöffnet.
Veranstaltungen können stattfinden.

Dabei müssen die Regeln dieser
Corona-Schutz-Verordnung eingehalten werden.
Für Schulen und Kitas gibt es eine eigene
Verordnung.

2. Welche Zahlen sind wichtig?

Die Corona-Regeln richten sich
nach diesen Zahlen:

- Zahl der Corona-Kranken,
die ins Kranken-Haus mussten
pro 100.000 Einwohner
in den letzten 7 Tagen in ganz Sachsen,
- Inzidenz: Zahl der neuen kranken Menschen
pro 100.000 Einwohner
7 Tage nacheinander im Land-Kreis
oder in der Kreisfreien Stadt
(Chemnitz, Dresden, Leipzig).



- Corona-Kranke im Kranken-Haus auf Normal-Station in ganz Sachsen,
- Corona-Kranke im Kranken-Haus auf Intensiv-Station in ganz Sachsen.

Die Zahlen kommen vom:

- Robert Koch-Institut (Krankenhaus-Zahlen)
www.rki.de/covid-19-trends
- Robert Koch-Institut (Inzidenz-Werte).
www.rki.de/inzidenzen
- Krankenhaus-Zahlen Normal-Station und Intensiv-Station
[Internet-Seite des Sozial-Ministeriums Sachsen.](#)

Die Kreise und Städte veröffentlichen die aktuellen Zahlen.

Und welche Regeln gerade gelten.

Die Corona-Regeln gelten dann nur dort.

Es kann sein, dass die Ansteckungs-Zahlen wieder **schlechter** werden.

Und dass viele Menschen im Kranken-Haus sind.

Die Zahlen müssen 5 Tage nacheinander über der Grenze liegen.

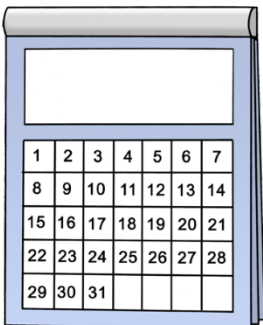
Dann gibt es 2 Tage später **strenge Regelungen.**

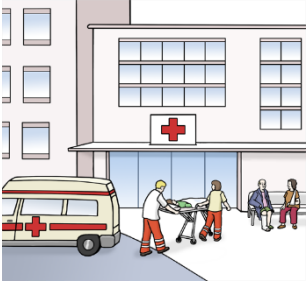
Es kann sein, dass die Ansteckungs-Zahlen wieder **besser** werden.

Und dass weniger Menschen im Kranken-Haus sind.

Die Ansteckungs-Zahlen müssen 5 Tage unter der Grenze liegen.

Dann gelten 2 Tage später die **Lockerungen.**





Die **Vor-Warn-Stufe** ist erreicht:

- Zahl RKI Kranken-Haus: 7,00 und
- bei 650 Patienten auf Normal-Station
- oder 180 auf Intensiv-Station.

Die **Überlastungs-Stufe** ist erreicht:

- Zahl RKI-Kranken-Haus: 12,00 und
- bei 1.300 Patienten auf Normal-Station
- oder 420 auf Intensiv-Station.

Die strengen Regelungen gelten dann im gesamten Freistaat Sachsen.

Die Kranken-Häuser melden die aktuellen Patienten-Zahlen.

Die Landes-Gesundheits-Behörde gibt immer die aktuelle Zahl bekannt.

3. Kontakte erfassen

Manchmal müssen Daten von Gästen und Besuchern aufgeschrieben und gespeichert werden.

Das gilt für Läden, Veranstalter, Betriebe, Gerichte und Behörden.

Die Daten sind Name, Anschrift, Telefon-Nummer, Post-Leit-Zahl oder E-Mail-Adresse.

Außerdem, wann und wie lange man da war.

Damit weiß man, wer sich wo angesteckt hat.

Die Daten müssen geschützt werden.

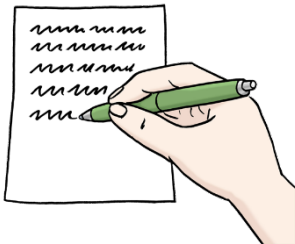
Es sollen vor allem Apps und ähnliche Dinge genutzt werden.

Das kann zum Beispiel die Corona-Warn-App sein.

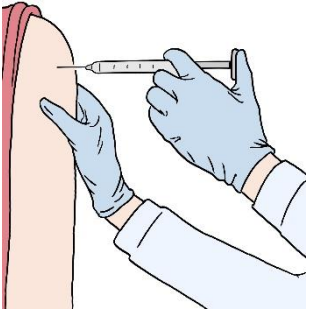
Es muss aber auch andere und barrierefreie Möglichkeiten geben.

Nach einem Monat werden die Daten gelöscht.

Das gilt nicht für Läden, Geschäfte und das Liefern von Essen.



4. Impfung, Corona-Test und genesen sein nachweisen



Sie können Ihre Impfung nachweisen:

- mit dem Impf-Ausweis aus Papier
- mit einem digitalen Impf-Nachweis auf dem Handy.

Den kann man zum Beispiel in der Apotheke bekommen.

Das Impfen gilt ab 14 Tagen nach der 2. Impfung.

Wenn man genesen ist, reicht eine Impfung.

Es muss ein zugelassener Impf-Stoff sein.

Nähere Infos finden Sie auf der

[Internet-Seite des Paul-Ehrlich-Instituts.](#)

Genesen ist, wer in den letzten 6 Monaten Corona hatte.

Sie brauchen einen Nachweis.

In manchen Bereichen muss man einen Corona-Test machen.

Der Corona-Test muss unter Aufsicht stattfinden oder in einem Test-Zentrum.

Nähere Infos finden Sie in der

[COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung.](#)

Manchmal muss man einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzeigen.

Bei manchem Menschen reicht dann auch ein Corona-Test:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- jemand der wegen der Gesundheit nicht geimpft werden darf.

Sie brauchen einen Brief vom Arzt.



Tagesaktueller Corona-Test:
Das ist ein Corona-Test,
der höchstens 24 Stunden alt ist.
PCR-Tests dürfen auch 48 Stunden alt sein.

Es gibt verschiedene Corona-Tests:

1. Schnell-Test

Er wird von Fach-Leuten gemacht.
Oder von einem selbst.
Fach-Leute passen dabei auf,
dass alles richtig ist.
Der Test muss zugelassen sein.



Alle zugelassenen Schnell-Tests finden Sie
auf der [Internet-Seite](#)
[des Bundes-Instituts für Arznei-Mittel](#).
Wenn der Test positiv ist,
gehen Sie in Quarantäne.
Sie sollten noch einen PCR-Test machen lassen.

2. Selbst-Test

Manchmal reicht ein Selbst-Test.
Diesen Test können Sie selbst
unter Aufsicht machen.
Er muss zugelassen sein.

Alle zugelassenen Selbst-Tests finden Sie
auf der [Internet-Seite](#)
[des Bundes-Instituts für Arznei-Mittel](#).
Wenn der Test positiv ist,
gehen Sie in Quarantäne.
Sie sollten noch einen PCR-Test machen lassen.



3. PCR-Test

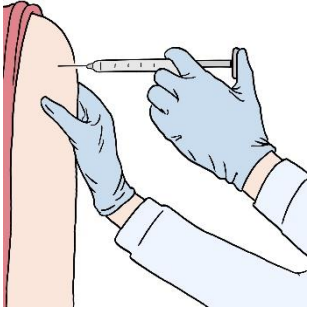
Dieser Test wird durch ein Labor gemacht.
Er ist sehr genau.
Wenn der Test positiv ist,
müssen Sie in Quarantäne.

Schüler und Schülerinnen werden
in der Schule getestet.
Sie müssen keine weiteren Tests machen.

Für Kinder unter 6 Jahren gibt es
keine Corona-Test-Pflicht.

Diese Personen müssen sich nicht testen:

- wer komplett geimpft ist,
14 Tage nach der 2. Impfung,
- oder 14 Tage nach der 1. Impfung
bei Genesenen,
- wer genesen ist.
Wer in den letzten 6 Monaten Corona hatte.
Sie brauchen einen Nachweis.



Falls Sie Corona-Symptome haben,
müssen Sie doch einen Corona-Test machen.



Zeigen Sie Ihren Impf-Nachweis,
Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis.
Außerdem brauchen Sie noch
den Personal-Ausweis.

5. Schutz-Maßnahmen: Hygiene-Konzept, Abstand, Test

Geschäfte, Einrichtungen, Firmen und
Veranstaltungen brauchen ein Hygiene-Konzept.
Dabei müssen bestimmte Regeln
eingehalten werden.

Sie stehen in der Allgemein-Verfügung mit
Hygiene-Regeln des Sozial-Ministeriums.

Die Ämter können das Konzept kontrollieren.

Menschen sollten immer 1,5 Meter Abstand halten.
Das sollte auch im Hygiene-Konzept stehen.

| |
|----------|
| 1. _____ |
| 2. _____ |
| 3. _____ |

In der Allgemein-Verfügung kann der Abstand vorgeschrieben werden für:

- Restaurants und Veranstaltungen drinnen,
- Spiel-Hallen, Clubs, Bars und Discos,
- Groß-Veranstaltungen.



Tests bei der Arbeit:

Wer 5 Tage nicht auf der Arbeit war, muss am 1. Tag einen Corona-Test machen.

Das gilt zum Beispiel nach dem Urlaub.

Der Arbeit-Geber muss den Corona-Test kaufen.

Man kann auch einen Impf-Nachweis, Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis zeigen.

Mitarbeiter in der Kinder- und Jugend-Hilfe müssen zweimal in der Woche getestet werden.

Teil 2: Besondere Schutz-Maßnahmen

6. Masken-Pflicht



Sie müssen draußen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten wird.

An manchen Orten muss es eine medizinische Maske sein.

Das kann eine OP-Maske oder FFP2-Maske sein. Sie darf kein Atem-Ventil haben.

Kinder von 0 bis 5 Jahren müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

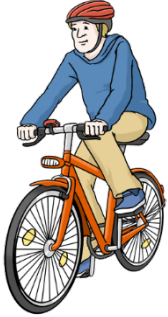
Bei älteren Kindern zwischen 6 und 15 Jahren reicht ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Es muss keine FFP2-Maske sein.

Manche Menschen müssen keine Maske tragen.

Zum Beispiel wegen der Gesundheit oder einer Behinderung.



Sie dürfen deshalb nicht ausgeschlossen werden.
Sie brauchen einen Brief vom Arzt.



Keine Maske brauchen Sie:

- beim Sport machen,
- wenn Sie auf einer Versammlung oder beim Gottes-Dienst reden,
- am und im Schwimm-Becken,
- in der Sauna.

Bei Veranstaltungen können Sie die Maske am Sitz-Platz abnehmen.

Wenn es unbedingt notwendig ist, können Sie die Maske abnehmen.



In allen Gebäuden mit Besuchern müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- Läden, Geschäfte, Betriebe, Behörden, Gerichten,
- Bus und Bahn, Bahnhof und Ähnliches,
- Taxis und Reise-Busse,
- Fahr-Dienste,
- für Handwerker und Ähnliche, wenn sie in Betriebe und Wohnungen kommen,
- bei körpernahen Dienst-Leistungen, Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik, Fuß-Pflege,
- bei Gericht und Staats-Anwaltschaften,
- Mitarbeiter von Pflege-Diensten und Ähnlichem,
- für Mitarbeiter und Besucher in Wohn-Heimen, Gefängnissen und Ähnlichem.

Ausnahmen:

- Feuerwehr, Rettungs-Dienst und Ähnliches,
- Behandlungs-Räume beim Arzt,

- Patienten-Zimmer,
- Bewohner von Heimen und Ähnlichem,
- bei Prüfungen und Fortbildungen, wenn der Abstand eingehalten wird,
- im Gericht, wenn der Vorsitzende das erlaubt.



Manchmal müssen es FFP2-Masken oder KN95/N95-Masken sein, zum Beispiel:

- Mitarbeiter, die Menschen pflegen,
- Mitarbeiter in Wohn-Heimen,
- Besucher, wenn der Abstand nicht eingehalten wird.

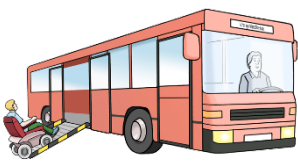
Das gilt nur, wenn eine Person nicht geimpft, genesen oder getestet ist.

Bei einer Inzidenz **unter 10**:

Dann muss man keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mehr tragen.

Ausnahmen:

- im Laden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann,
- bei körpernahen Dienst-Leistungen, Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik, Fuß-Pflege,
- Bus und Bahn, Bahnhof und Ähnliches,
- Taxis und Reise-Busse,
- Fahr-Dienste,
- Mitarbeiter von Pflege-Heimen, Heimen für Menschen mit Behinderung und Ähnlichem,
- bei Groß-Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern.



6 a Angebote nur für Geimpfte und Genesene

Einige Bereiche **können** das 2-G-Options-Modell einführen.

Das bedeutet:

Nur **geimpfte und genesene** Personen dürfen dabei sein.

Abstand und Masken können wegfallen.

Sie müssen das 3 Werk-Tage vorher beim Gesundheits-Amt anmelden.

Das gilt für diese Bereiche:

- Restaurants und Cafés innen,
- Veranstaltungen und Feste innen,
- Sport drinnen,
- Hallen-Bäder und Saunen,
- Kultur- und Freizeit-Einrichtungen drinnen,
- Groß-Veranstaltungen bis 5.000 Besucher,
- Bahn- und Bus-Fahren für Touristen,
- Discos, Bars, Clubs drinnen,
- Kunst-, Musik- und Tanz-Schulen drinnen.

Ausnahmen:

- Besucher bis 16 Jahre können so dabei sein.
Sie müssen nicht geimpft oder genesen sein.
- körpernahe Dienst-Leistungen,
Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik, Fuß-Pflege.
- medizinische oder therapeutische Angebote,
zum Beispiel in Schwimm-Hallen.

Mitarbeiter, die nicht geimpft oder genesen sind:
Sie müssen einen Test machen
und eine Maske tragen.

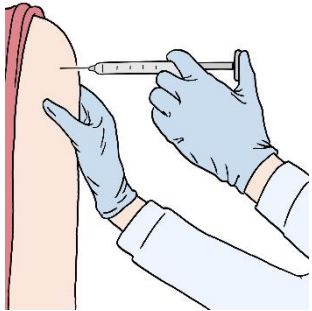
Bei Überlastungs-Stufe:

Dann gibt es das 2-G-Options-Modell nicht mehr.



7. Maßnahmen bei einer Inzidenz über 35

Dann brauchen Sie für manche Bereiche einen Impf-Nachweis, Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis.



Das sind:

- Restaurants innen,
- Veranstaltungen und Feste innen,
- bei körpernahen Dienst-Leistungen,
Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik,
Fuß-Pflege.
- bei Prostitution,
Das bedeutet: Sex für Geld.
- Sport drinnen,
- Schwimm-Bad und Sauna,
- Kultur- und Freizeit-Angebote drinnen,
- Spiel-Hallen und Ähnliches,
- Bus- und Bahn-Reisen für Touristen,
- Discos, Clubs, Bars drinnen,
- Hotels, Ferien-Lager,
Klassen-Fahrten bei Anreise,
- bei Kursen, Aus- und Weiterbildungen
drinnen, einmal die Woche,
- Musik- und Tanzschulen drinnen,
einmal die Woche.



Aus- und Weiterbildungs-Einrichtungen können auch strengere Regeln festlegen.

Wer direkten Kontakt zu Kunden hat,
muss zweimal pro Woche getestet werden.
Die Ergebnisse müssen 4 Wochen
aufgehoben werden.



Der Arbeit-Geber muss den Corona-Test kaufen.

Für manche Bereiche braucht man **keinen** Impf-Nachweis, Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis.
Egal, wie hoch die Inzidenz ist.

Das sind die Bereiche:



- Medizinische, therapeutische und ähnliche körpernahe Dienst-Leistungen, Das ist zum Beispiel Physio-Therapie,
- Essen für obdachlose Menschen,
- Essen für Bus-Fahrer und LKW-Fahrer, zum Beispiel an Raststätten,
- Kantinen in Betrieben,
- Essen liefern oder zum Mitnehmen,
- Camping-Plätze, Ferien-Wohnungen,
- Berufs-Sport,
- Sport-Studenten oder Sport-Schüler,
- Leistungs-Sport,
- Profi-Sport,
- Sport-Anlagen für medizinisch notwendigen Sport, zum Beispiel Reha-Sport, und Schul-Sport,
- Schwimm-Bäder und Saunen für Medizin- und Reha-Sport,
- Wahlen und Abstimmungen.

Gerichte und Behörden müssen Kontakte von Besuchern erfassen.

8. Vor-Warn-Stufe



In der Vor-Warn-Stufe gelten alle Regeln weiter.

Zusätzlich gilt diese Regel:

Sie dürfen sich nur noch mit 10 Personen treffen.

Kinder unter 14 Jahren zählen **nicht** mit.

Geimpfte und genesene Menschen zählen **nicht** mit.



Ausnahmen:

- Schul-Begleitung zu Hause,
- Sozial-Arbeit für Kinder und Jugendliche,
- Heime und Wohn-Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche leben,
- Wohn-Gruppen für Familien,
- Heime, Tages-Gruppen und Ähnliches,
- Kranken-Häuser und Reha-Einrichtungen und Ähnliches,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- bei Kursen, Aus- und Weiterbildungen,
- Musik- und Tanzschulen.

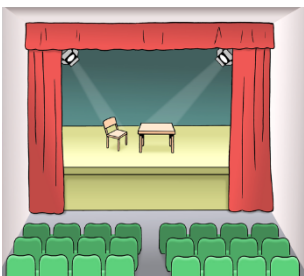
9. Überlastungs-Stufe

In der Überlastungs-Stufe gelten alle Regeln weiter.

In manchen Bereichen brauchen Sie einen Impf- oder Genesenen-Nachweis. Kontakte müssen aufgeschrieben werden.

Das sind die Bereiche:

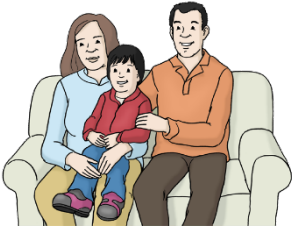
- Restaurants innen,
- Veranstaltungen und Feste innen,
- bei körpernahen Dienst-Leistungen, Das sind zum Beispiel Friseur, Kosmetik, Fuß-Pflege.
- bei Prostitution
Das bedeutet: Sex für Geld.
- Sport drinnen,
- Schwimm-Bad und Sauna,
- Kultur- und Freizeit-Angebote drinnen,
- Spiel-Hallen und Ähnliches,
- Bus- und Bahn-Reisen für Touristen,
- Discos, Clubs, Bars drinnen,



- in Hotels im Urlaub, Ferien-Lager, Klassen-Fahrten bei Anreise,
- bei Kursen, Aus- und Weiterbildungen drinnen,
- Musik- und Tanzschulen drinnen.

In manchen Bereichen gilt auch ein Corona-Test:

- bei Kursen, Aus- und Weiterbildungen,
- bei Schulungen und Prüfungen,
- in Musik- und Tanz-Schulen,
- bei Messen.



Mit diesen Menschen dürfen Sie sich nur noch treffen:

- mit den Menschen, mit denen Sie zusammenwohnen,
- mit ihrem Partner und ihren Kindern,
- mit einer weiteren Person.

Kinder unter 14 Jahren zählen **nicht** mit.
Geimpfte und genesene Menschen zählen **nicht** mit.

Teil 3: Weitere Bereiche

10. Groß-Veranstaltungen

Das sind Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern.



Das muss es geben:

- Kontakt-Daten,
- möglichst Eintritts-Karten mit Namen,
- Besucher brauchen einen Impf-Nachweis, Genesenen-Nachweis oder Test-Nachweis.

- genehmigtes Hygiene-Konzept
Im Konzept muss es Regeln geben, dass:
 - wenig Alkohol verkauft wird
 - Betrunkene nicht reingelassen werden
- Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, außer am Platz.

Bei einer Inzidenz **über 35**
oder Vor-Warn-Stufe:

Bei höchstens 5.000 Besuchern drinnen:

- die Hälfte der Plätze muss frei bleiben oder
- alle Besucher brauchen einen Impf-Nachweis, Genesenen-Nachweis oder PCR-Test-Nachweis,
- dann gibt es keine Höchst-Zahl.

Bei mehr als 5.000 Besuchern drinnen oder draußen:

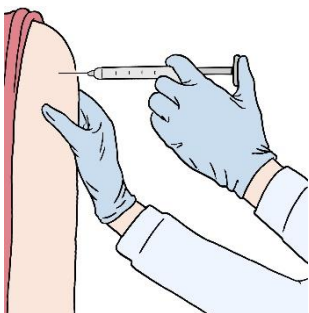
- die Hälfte der Plätze muss frei bleiben,
- es dürfen höchstens 25.000 Besucher kommen.



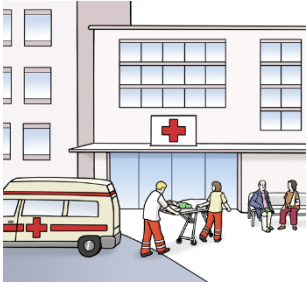
In der Überlastungs-Stufe:

- es dürfen höchstens 25.000 Besucher kommen,
- alle Besucher brauchen einen Impf-Nachweis oder Genesenen-Nachweis,
- die Hälfte der Plätze muss frei bleiben.

Bei manchen Veranstaltungen dürfen mehr als 25 000 Besucher dabei sein. Geimpfte und genesene Menschen zählen bei der Teilnehmer-Zahl mit.

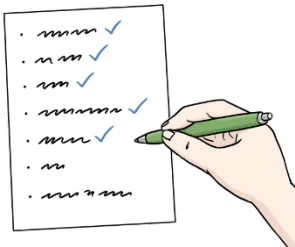


11. Kranken-Häuser, Pflege-Heime, Heime und Ähnliches



Diese Einrichtungen dürfen Sie besuchen:

- Alten- und Pflege-Heime, Kurz-Zeit-Pflege,
- Wohn-Gemeinschaften und Wohn-Gruppen mit Menschen mit Behinderungen,
- Kranken-Häuser, Vorsorge- und Reha-Kliniken und Ähnliches,
- Heime und Wohn-Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche leben.



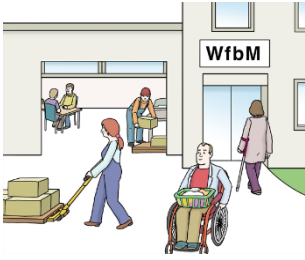
Die Einrichtungen schreiben ein Hygiene-Konzept. Sie machen Regeln für Besuch und Ausbildung. Sie veröffentlichen die Regeln im Internet. Sie achten die Rechte der Patienten und Bewohner.



Besucher müssen einen **Corona-Test** machen. Die Einrichtungen sorgen dafür, dass das geht. Die Besucher können auch ein Corona-Test-Ergebnis mitbringen. Es darf höchstens 1 Tag alt sein. Es kann Ausnahmen geben, wenn jemand im Sterben liegt.

Besucher und Mitarbeiter von Pflege-Heimen müssen 3-mal die Woche getestet werden. In anderen Einrichtungen soll 2-mal in der Woche getestet werden.

Geimpfte und wer Corona hatte, muss sich nicht testen.



Behinderten-Werkstatt:

Die Behinderten-Werkstätten haben ein Konzept für Hygiene, Arbeits-Schutz und Corona-Tests.

Auch Wohn-Heime für Menschen mit Behinderung müssen ein Hygiene-Konzept haben. Werkstatt und Wohn-Heim müssen die Konzepte abstimmen. Es wird regelmäßig getestet.



Fragen Sie direkt in den Einrichtungen nach, welche Regeln gelten.

Das Sozial-Ministerium Sachsen kann strengere Regeln beschließen.

12. Versammlungen

Versammlungen und Demonstrationen draußen sind erlaubt.

In der Vor-Warn-Stufe und in der Überlastungs-Stufe: Sie dürfen nur an einem Platz demonstrieren und nicht durch den Ort laufen.

Vor-Warn-Stufe: höchstens 1.000 Teilnehmer.

Überlastungs-Stufe: höchstens 10 Teilnehmer.

Geimpfte und Genesene werden mitgezählt.

Es kann Ausnahmen geben.



13. Kirchen und Ähnliches

Es muss Hygiene-Konzepte geben. Sie müssen angepasst werden. Je nachdem, wie viele Menschen gerade krank sind.



14. Saison-Arbeits-Kräfte

Diese Regeln gelten für Saison-Arbeits-Kräfte.
Das sind Arbeiterinnen und Arbeiter, die:

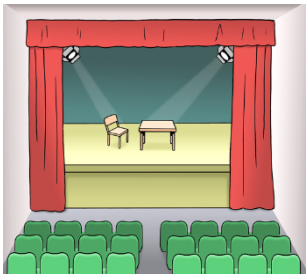
- nur für kurze Zeit nach Deutschland kommen,
- in einer Unterkunft wohnen,
- in einem Betrieb mit über 10 Mitarbeitern arbeiten.



Sie brauchen am Anfang
einen tagesaktuellen Corona-Test.
Die Behörden können weitere Corona-Tests
verlangen.

Der Betrieb muss melden, dass er
Saison-Arbeits-Kräfte anstellt.
Das muss 2 Tage vorher passieren.

Es gibt Regeln vom Landwirtschafts-Ministerium.
Sie müssen eingehalten werden.



15. Modell-Projekte

Die großen Städte und Land-Kreise können
Modell-Projekte machen.
Wenn es nicht zu viele Corona-Kranke gibt.

Es dürfen höchstens 2 Projekte pro Stadt und
Land-Kreis sein.
Das heißt, sie können bestimmte
Einrichtungen öffnen.

Zum Beispiel, um herauszufinden:

- wie man am besten testen kann,
- wie sich die Menschen genau anstecken.

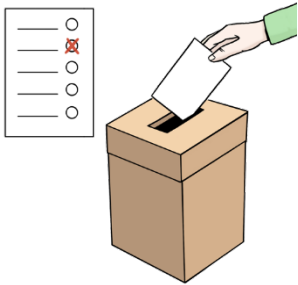


Die Projekte müssen von verschiedenen Organisationen genehmigt werden.
Sie müssen für ganz Sachsen wichtig sein.

16. Landtag

Diese Regeln gelten nicht für den Sächsischen Landtag.

16 a Sonder-Regeln für die Wahlen



Für die Bundes-Tags-Wahl gelten Ausnahmen.

Die 3-G-Regel gilt an diesem Tag nicht in den Wahl-Lokalen.

Das bedeutet:

Es dürfen auch Menschen ins Wahl-Lokal, die **nicht** geimpft, genesen oder getestet sind. Auch, wenn die Wahl-Räume in einer Schule oder Kita sind.



Alle Menschen müssen eine Maske tragen. Außer, man hat einen Brief vom Arzt für eine Ausnahme.

Alle sollen sich die Hände desinfizieren.

Der Abstand von 1,50 Metern soll eingehalten werden.

Außer, jemand braucht Unterstützung.

Es muss regelmäßig gelüftet werden.

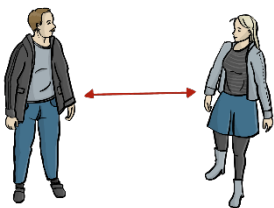
Das gilt für alle Räume, wo Sachen für die Wahl erledigt werden.

Manche Menschen kommen in die Wahl-Räume. Sie wollen schauen, ob alle Wahl-Regeln eingehalten werden.

Das sind Wahl-Beobachter.

Es dürfen so viele Wahl-Beobachter dabei sein, dass der Abstand eingehalten werden kann.

Falls nötig, müssen sie sich abwechseln.



Alle Regeln gelten auch für andere politische Wahlen, die an diesem Tag stattfinden.

Teil 4: Strafen



17. Hilfe von der Polizei

Die Regeln müssen eingehalten werden.
Die Polizei hilft dabei und kontrolliert.

Wer sich nicht an die Regeln hält,
kann bestraft werden.
Man muss dann zum Beispiel Geld bezahlen.

18. Bis wann gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt vom 23. September
bis 20. Oktober 2021.

Die Regeln der Verordnung können sich ändern.
Manchmal gibt es Ausnahmen.

**Sie haben Fragen zur
Corona-Schutz-Verordnung?
Dann können Sie hier anrufen:
0351 564 58 000.**

Viele Antworten finden Sie auch auf der
[Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#).

**Informationen zum Corona-Virus
in Leichter Sprache** finden Sie:

- auf der [Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#),
- auf der [Internet-Seite der Bundes-Regierung](#).



*Wegen des Corona-Virus wurde dieser Text nicht durch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten geprüft. Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form, damit der Text verständlicher ist.

Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht, die Leichte Sprache brauchen.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.

Er ist ein zusätzliches Angebot und **rechtlich nicht verbindlich**.

Es gilt der Text in schwerer Sprache.

Sie finden ihn auf der

[Internet-Seite des Freistaates Sachsen](#).

Text: <http://www.leichte-sprache-sachsen.de>

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger

Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier

Fleetinsel, 2013 und Inga Kramer. © Europäisches Logo für

einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere Informationen

unter: <https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/>.